



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen.....	296
Stadt Arendsee	
- 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arendsee	296
Stadt Kalbe (Milde)	
- 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	297
Stadt Klötze	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2009.....	297
Gemeinde Chüden	
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden	292
Gemeinde Dannefeld	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007.....	298
Gemeinde Köckte	
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)	298
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007.....	298
Gemeinde Kuhfelde	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde	298
Gemeinde Mieste	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007.....	299
Gemeinde Osterwohle	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle.....	299
Gemeinde Seebenau	
- Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebenau	299
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Gemeinde Seebenau „Dorfwinkel Seebenau“.....	299
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Gemeinde Seebenau „Fensterbau Bußmann“	299
Gemeinde Solpke	
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007.....	300
VG Arendsee-Kalbe	
- Entlastung des Verwaltungsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2007.....	300
Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Einladung zur Versammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling am 09. Dezember 2009	300
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	
- Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.023	300
Kreiskirchenamt Salzwedel	
- Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Letzlingen	301

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen:

Stauanlagen dürfen gem. § 84 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 15/ 2006, ausgegeben am 20.4.2006, S.272) grundsätzlich nur mit Genehmigung der Wasserbehörde außer Betrieb gesetzt werden.

Die Außerbetriebsetzungsgenehmigung erfordert die vorherige Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens.

Für Altstauanlagen (errichtet vor 1990), die de facto außer Betrieb sind, wurde durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2005 die Möglichkeit eröffnet, auf ein Stauniederlegungsverfahren von Amts wegen zu verzichten und die Außerbetriebsetzung deklaratorisch festzustellen.

Für folgende Stauanlagen wird hiermit in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Milde/Biese“ die deklaratorische Außerbetriebsetzung festgestellt:

Grabnummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück	h-Wert	r-Wert
3.200/076	0+268	Cheinitz	2	146/27	58 41 231	44 50 766
3.200/085	0+173	Cheinitz	2	94/2	58 41 250	44 50 203
3.200/087	0+240	Cheinitz	3	418/121	58 40 909	44 49 844
3.200/087	1+072	Cheinitz	3	398/49	58 41 169	44 49 100
3.200/088	0+012	Cheinitz	3	159/2	58 40 984	44 49 373
3.200/094	0+010	Cheinitz	3	62	58 40 997	44 48 658
3.200/099	0+080	Apenburg	4	485/197	58 41 530	44 48 315
3.100/008	0+015	Brunau	7	26	58 49 400	44 65 723
3.100/011	0+017	Plathe	4	86	58 49 019	44 63 452
3.103/000	1+399	Packebusch	1	61	58 48 216	44 65 928
3.300/002	0+015	Hagenau	1	389/173	58 46 916	44 69 720
3.300/003	0+015	Hagenau	1	355/126	58 46 901	44 69 697

Salzwedel, den 03.11.2009

Ziche
Landrat

Stadt Arendsee

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arendsee

Auf Grund der § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) sowie Nr. 65 der Anlage zum Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130, 137) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee in seiner Sitzung am 12.10.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Arendsee (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 3 – Gebührenmaßstab – wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Maßstab für die zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksgröße in Quadratmeter (m²), wobei die stadtsseitig gelegenen Grundstücke nur mit einem Flächenanteil von 30 % der Gesamtfläche in die Berechnung einbezogen werden.

2. Als Reinigungsmaßstab wird 14-tägig angesetzt. Je nach Verschmutzungsgrad des Seeweges ist auch ein davon abweichender Reinigungsrythmus zulässig.

3. Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung, einschließlich Winterdienst, decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

§ 2

Der § 4 – Gebührenehöhe – wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter anzurechnender Grundstücks-

fläche 0,09 Euro. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

§ 3

Der § 9 – Fälligkeit – wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Arendsee, 13. Oktober 2009

gez. K l e b e
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568) in der gegenwärtigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 20.08.2009 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

(4) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(5) Die stellvertretenden Bürgermeister können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 2

Nach § 18 Abs. 5 wird Abs. 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:

a) Kalbe (Milde)

- Kalbe (Milde), Schulstraße 11, an der Bibliothek
- Vahrholz, Dorfstraße 13
- Bühne, Dorfstraße 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

b) Altmersleben

- Altmersleben, Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
- Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

c) Güssefeld

- Güssefeld, Dorfstraße 24

d) Kahrstedt

- Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
- Vietzen, Dorfstr.3

e) Neuendorf am Damm

- Neuendorf am Damm, Dorfstr.14, an der Buswarte
- Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

f) Wernstedt

- Wernstedt, Dorfstraße 23

g) Winkelstedt

- Winkelstedt, zwischen Dorfstraße 6 und 7, neben der Bushaltestelle
- Faulenhorst, zwischen Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
- Wustrewe, zwischen Dorfstraße 23 und 24, neben der Bushaltestelle

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 28.10.2009

gez. Gansewig
Amtierender Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.10.2009 unter dem Az. 72.2.2-1510.240 genehmigt.

Stadt Klötze

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Klötze in der Sitzung am 29.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich 1. Nachtrag gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen und Ausgaben	87.600,--	0,--	5.059.900,--	5.147.500,--
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen und Ausgaben	301.200,--	0,--	4.167.500,--	4.468.700,--

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 2.360.000,00 Euro erhöht und damit auf 2.360.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Folgende Ansätze des Vermögenshaushaltes sind bis zur Bewilligung der beantragten Fördermittel gesperrt:

4641.9401	848.000,00 Euro	Umbau der KITA zur integrativen Einrichtung
5601.9402	750.000,00 Euro	Instandsetzung Sporthalle Hegefeld
5700.9403	150.000,00 Euro	Ausgaben aus dem Programm Leader
6300.9414	3.000,00 Euro	Vergütung der Beauftragten Stadtbau Ost
6300.9415	180.500,00 Euro	Ländlicher Wegebau / Maßnahme Am Galgenberg

Klötze, 30.10.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Klötze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94, Abs. 2 und § 99, Abs. 4 in Verbindung mit § 134 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ist für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 94, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.11.2009 bis 27.11.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, Zimmer 120, öffentlich aus.

Klötze, 05.11.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Gemeinde Chüden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 5, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568) in Verbindung mit §§ 1, 2 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Chüden in seiner Sitzung am 24.09.2009, die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtung, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden.

Artikel 1

Anlage 1 „Entgelt-Verordnung“ erhält folgende Neufassung:

„Für die Inanspruchnahme der nachfolgenden aufgeführten kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Anlagen und Gegenstände erhebt die Gemeinde Chüden von den Nutzern ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Entgelt-Verordnung:

1. Nutzungsentgelt

1.1.	<u>Dorfgemeinschaftshaus Ritze</u> (Saal)		
1.1.1.	ortsansässige Nutzer	je Tag bis Folgetag 10:00 Uhr	60,00 Euro
1.1.2.	ortsfremde Nutzer	je Tag bis Folgetag 10:00 Uhr	100,00 Euro
1.2.	<u>Sportlerheim in Ritze</u>		
1.2.1.	ortsansässige Nutzer	je Tag	30,00 Euro
1.2.2.	ortsfremde Nutzer	je Tag	55,00 Euro
1.3.	<u>Feuerwehrhaus in Groß Chüden</u>		
1.3.1.	ortsansässige Nutzer	je Tag	35,00 Euro
1.3.2.	ortsfremde Nutzer	je Tag	60,00 Euro
1.4.	<u>Nutzung Trauerhallen</u>		
1.4.1.	Trauerhalle in Groß Chüden	je Nutzungsgenehmigung	15,00 Euro
1.4.2.	Trauerhalle in Ritze	je Nutzungsgenehmigung	15,00 Euro

2. Besondere Festlegungen

2.1. Reinigungsarbeiten, sind nach Veranstaltungen von gebührenpflichtigen Nutzern Reinigungsarbeiten erforderlich, so wird je Arbeitskraft und Stunde eine Kostenpauschale von 11,00 Euro berechnet. Dieser Betrag wird an die Ausführenden direkt ausgezahlt. Erfolgen die Reinigungsarbeiten als Ersatzvornahme durch ein gewerbliches Unternehmen, so wird der Rechnungsbetrag erhoben.

2.2. Für die Feuerwehren und Vereine in der Gemeinde Chüden ist die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung kostenlos.

2.3. Gruppierungen, die sich unentgeltlich um das Gemeinwohl in der Gemeinde sorgen, können ebenfalls die Gemeinschaftseinrichtungen kostenlos nutzen. Über den Status „gemeinnützig“ entscheidet der Gemeinderat.

2.4. Für Veranstaltungen der Gruppe, die die Pflegearbeiten der Grünanlagen der Kommune durchführt, und Versammlungen der Jagdgenossenschaft werden keine Gebühren erhoben.

2.5. Für Angehörige ortsansässiger Vereine und Firmen wird entsprechend 1. Nutzungsentgelt das Entgelt für ortsansässigen Nutzer berechnet.

2.6. Werden Anmeldungen für Räumlichkeiten in einem Zeitraum von weniger als drei Monate vor Nutzungstermin zurückgenommen, ist eine Rücktrittsgebühr von 20,00 Euro zu zahlen.

2.7. Trauerhallen

Wird vom Nutzer vor und nach der Nutzung die Reinigung durchgeführt, entfällt die Gebühr.

3. Anträge zur Nutzung sind an folgende Personen zu stellen

zu 1.1. u.1.2.	Dorfgemeinschaftshaus Ritze	an den Bürgermeister oder von ihm Beauftragten
zu 1.3.	Sportlerheim Ritze	an den Vorsitzenden des Sportvereines
zu 1.4.	Feuerwehrgerätehaus Groß Chüden	an den Wehrleiter der FF Groß Chüden
zu 1.5.	Trauerhalle in Ritze und Groß Chüden	an Bürgermeister oder von ihm Beauftragten

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chüden, den 21.10.2009

gez. Dr. Ungewickell (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde
39649 Dannefeld

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 29.10.2009 dem damaligen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürger-

meisters vom 19.11. bis zum 30.11.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39649 Gardelegen, öffentlich aus.

Dannefeld, den 18.11.2009

gez. Kuhrs
Bürgermeister

Gemeinde Köckte

Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Köckte vom 15.05.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahme und beitragsfähige Kosten

Die Gemeinde Köckte rechnet für das Jahr 2008 nachfolgende Ausbaumaßnahme an öffentlichen Einrichtungen ab: Gehwegbau Fritz-Schulz-Straße 2. BA (Schlussabrechnung)

-	Gehwegbau	61.649,09 Euro
-	Zuschüsse Dritter	33.170,00 Euro
-	nicht anrechenbare Kosten	7.557,05 Euro

Beitragsfähige Kosten 20.922,04 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 35,52 % entfallen als Anteil auf die Anlieger 64,48 %. Dies entspricht einer Summe in Höhe **13.490,53 Euro**.

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz errechnet sich aus den anteiligen umlagefähigen Kosten nach § 2 der Satzung, geteilt durch die anrechenbare Fläche.
2. Die anrechenbare Fläche beträgt 233.778,80 m².
3. Der Beitragssatz beträgt 13.490,53 Euro : 233.778,80 m² = **0,05771 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köckte, den 28.10.2009

gez. D e n e k e (Siegel)
Bürgermeisterin

Gemeinde
39649 Köckte

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Köckte erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 28.10.2009 der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin vom 19.11. bis zum 30.11.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Köckte, den 18.11.2009

gez. D e n e k e
Bürgermeisterin

Gemeinde Kuhfelde

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.09.2009 die 1. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde vom 01.07.2009 erhält nachfolgende Änderung.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „und im Anschluss an ordentliche öffentliche“ wird durch die Wortgruppe „ordentlicher öffentlicher“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhfelde, den 04.11.2009

gez. Leskien
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 7 (2) GO LSA erfolgte am 03.11.2009 unter dem Aktenzeichen 72.2.2.-1510.290.

gez. Leskien
Bürgermeister

Gemeinde
39649 Mieste

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieste erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 29.10.2009 dem damaligen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 19.11. bis zum 30.11.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmererei, Letzlinger Landstraße 6 in 39649 Gardelegen, öffentlich aus.

Mieste, den 18.11.2009

gez. Neubüser
Bürgermeister

Gemeinde Osterwohle

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.08.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Dorfstraße“ durch das Wort „Osterwohle“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wortgruppe „Agrargenossenschaft e.G. Osterwohle“ wird durch die Wortgruppe „Osterwohler Schweinezucht GmbH“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Dorfstraße“ durch das Wort „Osterwohle“ ersetzt
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Dorfstraße“ durch das Wort „Wistedt“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Wort „Dorfstraße“ durch das Wort „Wistedt“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird das Wort „Dorfstraße“ durch das Wort „Bombeck“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird das Wort „Dorfstraße“ durch die Worte „Klein Gerstedt“ ersetzt
- g) In Nummer 7 wird das Wort „Dorfstraße“ durch die Worte „Groß Gerstedt“ ersetzt

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwohle, den 04.11.2009

gez. Bangemann
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 7 (2) GO LSA erfolgte am 03.11.2009 unter dem Aktenzeichen: 72.2.2.-1510.395

gez. Bangemann
Bürgermeister

Gemeinde Seebenau

Bekanntmachung

Mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 20.02.2008 wurde der am 03.12.2007 von der Gemeinde Seebenau beschlossene Flächennutzungsplan genehmigt.

Die erteilten Nebenbestimmungen wurden eingearbeitet und sind somit Bestandteil der Satzung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Seebenau wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder

der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblichen Mängel des Abwägungsvorganges

sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung oder der Mangel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht werden.

gez. Ludwig
Bürgermeister

Gemeinde Seebenau

Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 08.12.2007 wurde der Bebauungsplan „Dorfwinkel Seeben“ durch den Gemeinderat der Gemeinde Seebenau als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Seebenau „Dorfwinkel Seeben“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Gemeinde Seebenau und in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder

der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblichen Mängel des Abwägungsvorganges

sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres oder der Mangel nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht werden.

gez. Ludwig
Bürgermeister

Gemeinde Seebenau

Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 27.04.2009 (B08/06/2009) wurde der Bebauungsplan „Fensterbau Bußmann“ durch den Gemeinderat der Gemeinde Seebenau als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Seebenau „Fensterbau Bußmann“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Gemeinde Seebenau und in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder

der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB erheblichen Mängel des Abwägungsvorganges

sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres oder der Mangel nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht werden.

gez. Ludwig
Bürgermeister

Gemeinde
39638 Solpke

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Solpke erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 08.10.2009 der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin vom **19.11. bis zum 30.11.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Solpke, den 18.11.2009

gez. G o e c k e
Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe

Entlastung des Verwaltungsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe erteilte gem. § 108 Abs.3 i.V.m. Abs.4 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 13.10.2009 dem Verwaltungsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkungen die Entlastung.

Gem. § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft und der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsleiters vom

20.11.2009 bis 04.12. 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Sitz in 39619 Arendsee, Am Markt 3, Kämmerei öffentlich aus.

Arendsee, den 26.10.2009

gez. Ruth
Verwaltungsleiter

ZWECKVERBAND
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde
Tel.: 039002 - 983 10
Fax: 039002 - 983 11
zv-droemling@t-online.de
Internet: www.droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 9. Dezember 2009 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 8. September 2009
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Beschluss 4-11/2009: Nachwahl von Ausschussmitgliedern

6. Beschluss 4-2/2009: Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2009
7. Beschluss 4-3/2009: Ablösung der Unterhaltungskosten für Grabenneubau "Kämmerei"
8. Beschluss 4-4/2009 : Ingenieurvertrag 2008 für Wasserbaumaßnahmen im Naturschutzgroßprojekt Drömling/S.-A. - Teilmaßnahme "Breitenroder Oebisfelder Drömling"
9. 2. Haushaltslesung 2010
10. Beschluss 4-5/2009: Haushaltssatzung 2010
11. Beantwortung von Anfragen

ab ca. 13.00 Uhr

12. Vortrag - Stand der Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts Drömling/Sachsen-Anhalt

Oebisfelde, d. 05.11.2009

Folkens
Vorsitzender
der Versammlung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

die Ausführung des Bodenordnungsplanes Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage mit Wirkung vom 14.11.2009

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit dieser Anordnung.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 LwAnpG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 20.11.2008 bis 03.12.2008 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs.2 FlurbG und 63 (2) LwAnpG fand am 17.12.2008 in Vienau statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit den Nachträgen 1 und 2 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen der Nachträge lagen in der Zeit vom 22.10.2009 bis zum 04.11.2009 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zu den Nachträgen nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 (2) LwAnpG wurde am 04.11.2009 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel durchgeführt.

Die gegen den Bodenordnungsplan eingelegten Widersprüche wurden zurückgezogen bzw. mit den Nachträgen abgeholfen. Gegen die Nachträge 1 und 2 wurden keine Widersprüche eingelegt.

Somit sind keine Rechtsbehelfe anhängig.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 LwAnpG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

Rateischak
(Dienstsiegel)

